

Patienteninformation

Ihre Rechte und Pflichten nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (**PsychKG NRW**)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind hier in der LVR-Klinik Langenfeld nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (**PsychKG NRW**) untergebracht.

Diese Information enthält die Zusammenstellung Ihrer wichtigsten Rechte und Pflichten.

Der Gesetzestext ist auf der Station einsehbar.

Unterbringung (§§ 10 ff., 14)

Erforderlich ist ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss. Bei der persönlichen Anhörung durch das Gericht haben Sie die Möglichkeit, sich zu äußern und Ihren Standpunkt darzustellen.

Erfolgte die sofortige Unterbringung durch die Ordnungsbehörde, muss das Gericht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Tages eine Entscheidung treffen. Sollte das Gericht nicht rechtzeitig entscheiden, werden Sie entlassen.

Benachrichtigung einer Vertrauensperson (§ 17 Abs. 1)

Soweit Sie es wünschen, hat das Krankenhaus eine Person Ihres Vertrauens unverzüglich über die Aufnahme zu benachrichtigen.

Aufnahme und Eingangsuntersuchung (§ 17 Abs. 2)

Die ärztliche Untersuchung dient Ihrem Schutz und ist zwingend vorgeschrieben.

Es wird geprüft, ob Ihre Unterbringung notwendig ist. Während Ihres Aufenthaltes wird die Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung fortlaufend ärztlich überprüft und dokumentiert.

Behandlung (§ 18)

Grundlage für Ihre Heilbehandlung ist der individuelle Behandlungsplan, der unverzüglich nach der Aufnahme erstellt, mit Ihnen besprochen und dokumentiert wird.

Die Behandlung darf grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht einwilligen können, benötigen wir die Einwilligung Ihrer Vertretung (Betreuer/Bevollmächtigter).

Ausnahmsweise darf der ärztliche Abteilungsleiter bei Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit eine Behandlung gegen den Willen anordnen.

Aufenthalt im Freien (§ 16 Abs. 1)

Sie haben einen Anspruch auf einen regelmäßigen Aufenthalt im Freien.

Persönlicher Besitz (§ 19)

Eigene Gegenstände (Kleidung, Fotos, etc.) dürfen in den Patientenzimmern aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für solche Gegenstände, die die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben gefährden können. Sie werden gegen Quittung in Verwahrung genommen und Ihnen bei der Entlassung zurückgegeben, Wertgegenstände oder Geld an der Kasse.

Schriftverkehr (§ 21)

Sie haben grundsätzlich das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

Zur Vermeidung erheblicher Gefahren kann der Schriftwechsel überwacht, Schreiben angehalten oder verwahrt werden.

Besuche, Telefongespräche, Telekommunikation (§ 22)

Grundsätzlich können Sie zu jeder Tageszeit besucht werden.

Im Interesse aller Betroffenen bitten wir Sie, die Besuche auf die regulären Besuchszeiten zu beschränken und die Klinikordnung zu beachten.

Wenn Sie keinen Besuch empfangen möchten, informieren Sie uns darüber.

Ein Telefon finden Sie auf der Station. Im Falle einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung kann das Recht auf Besuch und Telekommunikation eingeschränkt werden.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20)

Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer Personen kann die Ärztin/der Arzt nach Ankündigung und Erklärung besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen. Die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien (Ausgang), die Unterbringung in einem besonderen Raum (Isolierung), die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel (Fixierung) kommt nur in Betracht, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die Sicherungsmaßnahmen werden überwacht, dokumentiert, Ihrer Vertretung mitgeteilt und sofort aufgehoben, wenn die Anordnungsgründe entfallen sind.

Dokumentation - Einsichtsrecht (§ 2, 16 Abs. 2, 18 Abs. 2)

Sie/ Ihre Vertretung können grundsätzlich alle Dokumentationen über Ihre Person einsehen (Krankenunterlagen; Unterlagen, die Eingriffe in Ihre Rechte begründen). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass damit erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit verbunden sind.

Beurlaubung (§ 25)

Die ärztliche Abteilungsleitung kann Sie bis zu 10 Tagen beurlauben. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden sein und jederzeit widerrufen werden.

Beendigung der Unterbringung (§ 15)

Sie werden entlassen, wenn die vom Gericht festgesetzte Unterbringungszeit abgelaufen ist oder das Gericht den Unterbringungsbeschluss aufgehoben hat. Von der bevorstehenden Entlassung werden die beteiligten Personen/Behörden unterrichtet.

Weiterbehandlung auf freiwilliger Basis (§ 26)

Sie haben die Möglichkeit, die Behandlung nach Beendigung der Unterbringung auf freiwilliger Basis im Krankenhaus fortzusetzen.

Beschwerden (§ 24)

Ihre Beschwerden können Sie insbesondere an folgende Stellen richten:

- Ombudsperson
- Geschäftsstelle für Beschwerden und Anregungen des LVR
- ärztliche Abteilungsleitung
- Klinikvorstand
- Amtsgericht

Die jeweiligen Anschriften erhalten Sie beim Pflegepersonal oder entnehmen diese den Hinweisen am schwarzen Brett. Auch auf der Internetseite www.klinik-langenfeld.lvr.de finden Sie die jeweiligen Kontaktdaten.

Allgemeines

In dem Patientenordner (beim Pflegepersonal erhältlich) finden Sie alle Unterlagen, in denen die wichtigsten Anmerkungen für ein Zusammenleben auf der Station beschrieben sind. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen, Ihrer Vertretung/Ihrer Vertrauensperson zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine gute Besserung!

Der Klinikvorstand